Vollziehungsverordnung zum abgeänderten Gesetz vom 3. November 1958 über die Staatsstipendien und Studiendarlehen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **46/1960 (1961)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vollziehungsverordnung

zum abgeänderten Gesetz vom 3. November 1958

über die Staatsstipendien und Studiendarlehen

(Vom 3. November 1958)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 16 des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staatsstipendien und Studiendarlehen vom 3. November 1958, beschliesst:

I. Organisation

§ 1

Die Erziehungsdirektion gibt jährlich die Bedingungen öffentlich bekannt, nach denen Stipendien und Studiendarlehen gewährt werden. Die Lehrerschaft der Abschlussklassen ist verpflichtet, den Eltern ihrer Schüler hievon ausführlich Kenntnis zu geben. Die Erziehungsdirektion unterbreitet der Stipendienkommission nach Prüfung der Eingaben ihre Vorschläge. Sie teilt den Gesuchstellern die Beschlüsse der Kommission mit und sorgt dafür, dass die Stipendienbeträge von der Staatskassenverwaltung und die Studiendarlehen von der Basellandschaftlichen Kantonalbank ausbezahlt werden.

II. Stipendien

§ 2

Für die Bewilligung von Stipendien und die Festsetzung ihrer Höhe gelten folgende Grundsätze:

[1] Stipendien im Sinne des Gesetzes können bei einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 18 000.— ausgerichtet werden. Sie sollen bei Einkommen bis Fr. 8000.— den maximalen Betrag erreichen.

[2] Die Grenzen der Bezugsberechtigung erhöhen sich, wenn zwei Kinder gleichzeitig in Ausbildung begriffen sind, um Fr. 2000.— und für jedes weitere in Ausbildung begriffene Kind um weitere Fr. 1000.—.

[3] Die Stipendienbeträge sollen nach den allgemeinen persönlichen und familiären Verhältnissen der Gesuchsteller abgestuft werden. Grundsätzlich sollen bei steigendem Einkommen die Stipendienbeträge niedriger werden. Der Kinderzahl ist gebührende Beachtung zu schenken.

[4] Das anrechenbare Einkommen wird nach dem Nettoeinkommen laut Staatssteuereinschätzung, vermehrt um einen Fünfzehntel des Reinvermögens, bestimmt, wobei Fr. 20 000.— des Reinvermögens unberücksichtigt bleiben sollen.

III. Studiendarlehen

§ 3

Studiendarlehen sind zu gewähren bis zu einem Nettoeinkommen gemäss § 2, Abs. 4, von Fr. 20 000.—. Zur Behandlung der Gesuche ist ein Vertreter der Kantonalbank zuzuziehen. Die Kommission bestimmt auch über die Frage der Bürgschaftsleistung der Darlehensnehmer.

IV. Inkraftsetzung

§ 4

Vorstehende Vollziehungsverordnung tritt mit dem Gesetz in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 20. Dezember 1954.

Liestal, den 3. November 1958.

Im Namen des Landrates,

der Präsident:	der Landschreiber:
Dr. B. Balscheit	Dr. G. Schmied